

Smolka, Adelheid/Friedrich, Lena/Wünn, Sarah/Engelhardt, Dorothee: Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung. Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Familienstützpunkte“ und weiterführende Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ifb-Materialien 4-2013, Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung, 2013
www.ifb.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifb/materialien/mat_2013_4.pdf

Rupp, Marina/Mengel, Melanie/Smolka, Adelheid: Handbuch zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. ifb-Materialien 7-2010, Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung, 2010.
www.ifb.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifb/materialien/mat_2010_7.pdf

Rupp, Marina/Mengel, Melanie/Smolka, Adelheid: Leitfaden zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. ifb-Materialien 9-2009, Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung, 2009
www.ifb.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifb/materialien/mat_2009_9.pdf

INFO

■ Allgemeine Rechtsfragen, Planung, besondere Leistungen

FAQs zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit (Teil 2)

Diese FAQs wurden vom Bayerischen Jugendring, Dr. Gabriele Weitzmann, erarbeitet und mit den Staatsministerien für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie des Inneren, für Bau und Verkehr und dem Bayerischen Landesjugendamt im ZBFS abgestimmt

Die Umsetzung des § 72a ist in vollem Gange. In den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern gibt es Umsetzungskonzepte, Beratungs- und Informationsveranstaltungen und es werden Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern getroffen.

Besonders erfreulich ist im Rahmen der bayerischen Umsetzung, dass in vielen Landkreisen und Städten gemeinsam mit den freien Trägern, insbesondere den (Jugend-)Verbänden und Jugendringen versucht wird, angemessene und praktikable Umsetzungsformen für die Regelung zu finden. Gerade diese gemeinsamen Verhandlungen und Ausgestaltungen sind aus Sicht des BJR wichtiger Bestandteil der Umsetzung des BKiSchG. Dies entspricht letztlich auch dem Willen des Bundesgesetzgebers, der die Gestaltung auf die öffentlichen Träger vor Ort übertragen hat.

Auch seitens der Jugendverbände und Jugendringe wird die Umsetzung in vielfältiger Form unterstützt, beispielsweise in den Arbeitsgruppen mit den Jugendämtern,

die Umsetzungskonzepte beraten, bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen oder in den Jugendhilfeausschüssen.

Viele Jugendverbände klären zudem innerhalb ihrer Strukturen die Zuständigkeiten für die Umsetzung und erarbeiten – soweit nicht ohnehin schon vorhanden – Schutzkonzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt.

Trotzdem gibt es nach wie vor noch viele Fragen und Rechtsunsicherheiten sowohl im Hinblick auf die Regelung selbst als auch zur Umsetzung und zum Vollzug in der Praxis.

Auf einige der häufigen Fragen soll deshalb mit dieser Handreichung näher eingegangen werden, um etwas mehr Handlungssicherheit bei der Umsetzung zu erreichen. Da das Gesetz erhebliche Auslegungsspielräume für die Beteiligten vor Ort enthält und diverse unbestimmte oder nicht klar bestimmbare Rechtsbegriffe verwendet, kann allerdings nur eine abstrakte Darstellung über das vorherrschende Meinungsbild in der Praxis erfolgen, ohne damit eine verbindliche Lösung in jedem Einzelfall zu liefern.

1. Fragen zum Abschluss von Vereinbarungen

– Wer ist zeichnungsbefugt bei öffentlichen und freien Träger?

Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich beim öffentlichen Träger aus der behörden-internen Zuständigkeit.

Bei freien Trägern ist in erster Linie die Satzung eines Vereins maßgeblich, da dort eine Festlegung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung erfolgt. In der Regel ist daher der / die Vorsitzende eines Vereins zuständig. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass diese/r sich durch eine andere Person, z. B. ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein/e Geschäftsführer/in, vertreten lässt. Durch eine wirksame Stellvertretung wird dann der Verein unmittelbar verpflichtet. Eine Rückfrage bezüglich der Vertretungsmacht beim Verein ist darüber hinaus stets möglich. Der öffentliche Träger kann aber grundsätzlich auf die Bevollmächtigung vertrauen, wenn es nicht deutliche Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Stellvertretung gibt.

Einzelfall Feuerwehr:

Im Hinblick auf die Feuerwehrstruktur ist anzumerken, dass auch hier grundsätzlich der / die Vorsitzende des Feuerwehrvereins zeichnungsbefugt und zuständig ist. Dies ergibt sich aus der Satzung des Feuerwehrvereins und ist nach dem allgemeinen Vereinsrecht zu begründen. Wenn, wie oben dargestellt, eine anderweitige Bevollmächtigung besteht, darf der öffentliche Träger auf deren Wirksamkeit grundsätzlich vertrauen.

Einzelfall: Ministranten/innen-Gruppen

Ministranten/innen-Gruppen sind im Regelfall nicht innerhalb des BDKJ verbandlich organisiert und bilden auch selbst keine Vereine. Dennoch findet in Ministranten/innen-Gruppen neben dem Ministrieren auch Jugendarbeit statt. Daher ist der

Anwendungsbereich des § 72a eröffnet. Da innerhalb der Ministranten/-innen-Gruppen keine Vertretungsstruktur besteht, ist die jeweilige Gemeinde und in Person deren Pfarrer für den Abschluss der Vereinbarung zuständig.

- **Wie kann der öffentliche Träger sicherstellen, dass er alle freien Träger in seinem Zuständigkeitsbereich erreicht? Wie wird der öffentliche Träger über neue freie Träger informiert?**

Der öffentliche Träger kann über Anerkennungsanträge, Aufnahmen in Kreis- und Stadtjugendringen, über Anträge auf Förderung oder auf informellem Weg Kenntnis über den Bestand an freien Trägern erhalten. Damit ist aber nicht gewährleistet, dass alle freien Träger bekannt sind und erreicht werden. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch davon abgesehen, den Anwendungsbereich z. B. auf die anerkannten freien Träger zu beschränken.

- **Was kann oder muss der öffentliche Träger tun, wenn ein freier Träger nicht unterzeichnet?**

Der öffentliche Träger muss nach der gesetzlichen Regelung durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherstellen, dass diese die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durchführen.

Die Verpflichtung des öffentlichen Trägers erstreckt sich also auch auf die Beratung zu der gesetzlichen Regelung, der Notwendigkeit des Vereinbarabschlusses sowie Inhalt und Ausgestaltung der Vereinbarung und dem Vollzug der Einsichtnahme. Wenn ein freier Träger sich dennoch weigert, die Vereinbarung zu unterzeichnen, dann muss der öffentliche Träger zumindest nachweisen können, dass er sich hinreichend um eine Unterzeichnung bemüht hat. Ein einmaliges Zusenden einer Mustervereinbarung (z. B. derjenigen aus den Empfehlungen des Landesjugendamtes) mit einer Fristsetzung zur Unterzeichnung dürfte hierfür noch nicht ausreichen.

Sofern trotz aller Bemühungen des öffentlichen Trägers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe gegenüber dem freien Träger. Im SGB VIII sind keinerlei Reaktions- oder gar Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen. Denkbar ist es aber beispielsweise über § 79a SGB VIII ein Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt als Qualitätsmerkmal zu erarbeiten, das als einen Baustein auch den Abschluss der Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII enthält. Dieses Schutzkonzept könnte dann über § 74 Abs. 1 SGB VIII auch zum Förderkriterium gemacht werden und eine Anpassung von Förderrichtlinien mit sich bringen.

2. Fragen zur Umsetzung der Einsichtnahme

- **Gibt es unbürokratische Umsetzungsformen?**

Die Umsetzung der Einsichtnahme gestaltet sich als relativ umständlich.

Der Bayerische Jugendring begrüßt die vielfältigen Bemühungen um Entbürokratisierung. Die im Landkreis Regensburg eingeführte Vollzugsform unter freiwilliger Einbeziehung der Gemeinden, die mittlerweile auch in vielen anderen Land-

kreisen in ähnlicher Weise umgesetzt wird, ist eine praxisgerechte Möglichkeit, den von § 72a SGB VIII beabsichtigten Kinder- und Jugendschutz zu verwirklichen. Diese Form kann jedenfalls dann eine wirksame Erleichterung bringen, wenn sie im allseitigem Einverständnis stattfindet, wenn aber auch das Bewusstsein besteht, dass z. B. einzelne Ehrenamtliche eine Einsichtnahme durch den/die Vereinsvorsitzende/n der Einsichtnahme durch eine/n Sachbearbeiter/in der Gemeinde vorziehen können und dann dieses Verfahren wählen.

Eine deutliche Vereinfachung würde nach Auffassung des BJR entstehen, wenn eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ unmittelbar vom Bundeszentralregister abgerufen werden könnte, vgl. dazu den Hauptausschussbeschluss des BJR vom Oktober 2013, was aber jedenfalls zurzeit nicht möglich ist.

– **Kann man Sammelbestellungen von Führungszeugnissen durchführen?**

Die Bestellung von mehreren Führungszeugnissen durch das Einsenden einer Liste von Ehrenamtlichen ist datenschutzrechtlich nicht unbedenklich. Einerseits handelt es sich bei dem Erstellen der Liste um eine Datenerhebung, die nicht zwingend erforderlich ist und andererseits müsste bei einem solchen Vorgehen unbedingt sichergestellt werden, dass der/die Ehrenamtliche selbst das Führungszeugnis erhält, damit er/sie zuerst Einsicht nehmen und dann über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

– **Was passiert, wenn ein Ehrenamtlicher nicht mit der Nutzung des „Regensburger Verfahrens“ einverstanden ist?**

Der/Die Ehrenamtliche ist Herr/in des Verfahrens und kann entscheiden, ob er/sie die Einsichtnahme in der Gemeinde oder unmittelbar bei seinem/ihrem freien Träger durchführen lassen will.

– **Kann man das Führungszeugnis direkt an den Verein, den öffentlichen Träger oder die Gemeinde schicken lassen?**

Nein, der/die Ehrenamtliche muss die Möglichkeit haben, selbst zuerst vom Inhalt des Führungszeugnisses Kenntnis zu nehmen, damit er/sie über die weiteren Schritte entscheiden kann.

3. Fragen zur Differenzierung nach Art Intensität und Dauer der Tätigkeit (vgl. § 72a Abs. 4 SGB VIII)

– **Gibt es schon Erfahrungen, wie nach Art, Intensität und Dauer differenziert werden kann?**

Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, offen zu lassen, unter welchen Umständen die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich sein kann und welche Ehrenamtlichen diese Kriterien erfüllen. Die Umsetzung ist auf die Träger vor Ort übertragen.

Dies hat – wie in diversen Empfehlungen¹ zum § 72a SGB VIII erläutert – zur Folge, dass angesichts der konkreten Tätigkeit der ehrenamtlich Tätigen vor Ort zu entscheiden ist, ob eine risikoreiche Tätigkeit vorliegt oder nicht. In den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom März 2013 wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen und nur im begründeten Einzelfall von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses abzusehen.

Auch hier haben einige Landkreise und Städte bereits sehr gute Abgrenzungsformen erwogen und entwickelt, die diese Anforderungen aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses weiter konkretisieren und den freien Trägern die Einschätzung der Erforderlichkeit einer Einsichtnahme sehr erleichtern. So entstand z. B. im Landkreis Fürth² in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring Fürth eine Liste von Fallgruppen typischer Tätigkeiten von Ehrenamtlichen (z. B. Zeltlagerbetreuung, Gruppenstundenleitung) bei denen in jedem Fall eine Einsichtnahme erforderlich ist und auch Gruppen, bei welchen eine Einsichtnahme nicht erforderlich ist. Im Landkreis Ebersberg wurde mit den Trachtenvereinen eine Vereinbarung erarbeitet, die explizit für einige ehrenamtliche Tätigkeiten, die in den Trachtenverbänden typisch sind, eine Einsichtnahme als Mindeststandard vorsieht.

Zur Klärung und Abwägung, welche Vorgehensweise angemessen ist, sind Informationsveranstaltungen auf kommunaler Ebene und / oder Beratungs- und Gesprächsangebote seitens der Jugendämter ein probates und in vielen Städten und Landkreisen bereits angewendetes Mittel, um das Gesetz in Sinne einer Zielsetzung umzusetzen.

– **Warum gibt es keinen Katalog, welche Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorlegen müssen und welche nicht?**

Der Gesetzgeber hat sich bewusst entschieden, hier keine konkreten Festlegungen zu treffen, sondern auslegungsbedürftige Ermessensentscheidungen vor Ort vorzusehen. Denn gerade in der Jugendarbeit sind Ehrenamtliche in unterschiedlichsten Bereichen, Rollen und Funktionen tätig. Es wäre aussichtslos, eine Tätigkeits- oder Kriterienliste zu erstellen, die diese inhaltliche und regionale Vielfalt angemessen erfassen könnte. Daher ist es letztlich kaum möglich, einen verbindlichen Katalog zu erstellen, ohne die Situation vor Ort konkret zu betrachten.

– **Muss der Verein allein entscheiden, welche Ehrenamtlichen betroffen sind?**

Nein, der freie Träger kann sich vom örtlichen Jugendamt beraten lassen. In vielen Fällen findet bereits ein intensiver Austausch zwischen Jugendämtern und freien Trägern sowohl bei Informationsveranstaltungen als auch bei Einzelfallberatungen statt.

¹ Vgl. Empfehlungen der BAGLJA und agj vom Juni 2012; Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom März 2013; FAQs Teil1, Arbeitshilfe BJR, DBJR, (alle abrufbar unter: <http://www.bjr.de/themen/rechtsfragen-der-jugendarbeit/kinder-und-jugendhilfe-sgb-viii.html>)

²Vgl. http://kjr-fuerth-land.de/?BEITRAG_ID=2212&P_ID=5&NAV_ID=453&UNAV_ID=0 (abgerufen am 14.04.2014)

- **Kann man Vereinbarungen so gestalten, dass darin bestimmte Gruppen eindeutig als vorlagepflichtig und / oder einige als nicht vorlagepflichtig bezeichnet werden?**

Ja, das ist möglich und wird in einigen Städten und Landkreisen praktiziert. Eine solche Konkretisierung ist sehr zu begrüßen, muss aber das Ergebnis von Gesprächen und Verhandlungen bezogen auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort sein.

4. Sonstige Fragen

Haftet ein/e Vereinsvorsitzende/r zivilrechtlich, wenn es zu sexuellen Übergriffen im Verein kommt und keine Führungszeugnisse eingesehen wurden, obwohl eine Vereinbarung geschlossen wurde?

Die zivilrechtliche Haftung kann nur im Einzelfall geklärt werden. Insbesondere ist von Bedeutung, ob der/dem Vorsitzenden nachgewiesen werden kann, dass sein Versäumnis zu dem sexuellen Übergriff geführt hat. Hier gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregeln. Völlig ausgeschlossen sind Haftungsfälle im Einzelfall daher nicht.

Eine strafrechtliche Haftung hat darüber hinaus noch engere Voraussetzung und ist als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen.

- **Liegt eine ehrenamtliche Tätigkeit auch vor, wenn steuerfreie Zahlungen für Ehrenamtliche geleistet werden?
Ist trotz einer Aufwandsentschädigung eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses möglich?**

Es ist davon auszugehen, dass steuerfreie Zahlungen oder Aufwandsentschädigungen nicht dazu führen, dass keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr vorliegt. Daher kann auch in diesen Fällen eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses beantragt werden.

- **Wie wird der Verein informiert, wenn ein/e Ehrenamtliche/r keine Bescheinigung beim „Regensburger Verfahren“ erhält?**

Eine solche Information findet nicht statt. Wenn der / die Ehrenamtliche keine Bescheinigung erhält, kann er / sie auch nicht eingesetzt werden. Eine Negativ-Auskunft ist nicht vorgesehen und würde aller Wahrscheinlichkeit nach auch datenschutzrechtlich nicht zulässig sein.

- **Wie ist § 72a SGB VIII auf Fälle mit Auslandsbezug anzuwenden?**

§ 72a SGB VIII nimmt ausschließlich Bezug auf Straftatbestände des deutschen StGB und das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG. In Fällen mit Auslandsbezug ist weder die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis des Heimatstaates noch in ein europäisches Führungszeugnis vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung scheitert auch daran, dass nur einzelfallbezogen geprüft werden könnte, ob die betreffenden Straftatbestände und Sanktionen mit den Regelungen des deutschen StGB vergleichbar sind. Hier liegt letztlich eine Regelungslücke vor.

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aber einem inländischen Wohnsitz können ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG beantragen, welches jedoch auch nur über Verurteilungen durch deutsche Strafgerichte Auskunft erteilt.

Eine praxistaugliche Handhabung dieser Fälle und eine erhöhte Absicherung für die Vereine und Verbände ist eine Selbstverpflichtungserklärung, in der die eingesetzten Ehrenamtlichen bestätigen, weder im Inland noch im Ausland einschlägig vorbestraft zu sein.

Ausblick:

Der BJR rät – trotz aktueller Diskussionen und der noch ausstehenden Evaluation – keinesfalls dazu, die weitere Umsetzung der Regelung auszusetzen und die Ergebnisse dieser Diskussionen oder gar der Evaluation des BKiSchG, deren Ergebnisse für 2015 geplant sind, abzuwarten. Denn eine Nichtbeschäftigung mit den Verpflichtungen und Zielsetzungen des Bundeskinderschutzgesetzes vor dem Hintergrund eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt ist nicht zu verantworten.

Alles in allem kann man davon ausgehen, dass die Umsetzung des § 72a SGB VIII in Bayern von allen Beteiligten sehr ernst genommen wird und schon weit fortgeschritten ist. Nicht zuletzt ist in den Jugendverbänden und in der Jugendarbeit die Prävention sexueller Gewalt seit mehr als zehn Jahren Thema und Kinderschutzstrukturen, die weit über die Auflagen des § 72a SGB VIII hinausreichen, vergleichsweise breit verankert. Gleichwohl werden gesetzgeberische Nachbesserungen und die verbindliche und rechtssichere Klärung einiger Auslegungs- und Umsetzungsfragen unerlässlich sein auf Bundesebene, um die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der öffentlichen und freien Träger sicherzustellen.

Dr. Gabriele Weitzmann
Bayerischer Jugendring

☰ Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen

1. Örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII – Änderung durch das KJVVG und aktualisierte Rechtsprechungspraxis des BVerwG

Das BVerwG hatte die Jugendhilfe durch seine kontrovers diskutierte ständige Rechtsprechung zu statischen örtlichen Zuständigkeiten nach § 86 Abs. 5 SGB VIII vor nahezu unlösbare rechtliche Herausforderungen gestellt (zur Problematik siehe auch